

MÜNDLICHE ANFRAGE MIT AUSSPRACHE O-0093/02

gemäß Artikel 42 der Geschäftsordnung

von Giorgio Napolitano im Namen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen  
an den Rat

Betrifft: Beschlüsse des Rates vom 18. November 2002 über die Erweiterung

1. Auf seiner Tagung im Oktober 2002 in Brüssel hat der Europäische Rat, ohne das Europäische Parlament zu konsultieren, eine Anlage mit Übergangsregelungen für die Stimmengewichtung im Rat sowie für die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, die ab dem Zeitpunkt des Beitritts bis zum 31. Dezember 2004 gelten sollen. Sind diese Übergangsregelungen mit den Verträgen vereinbar?
2. Welche politischen und praktischen Kriterien hat der Rat, ohne das Europäische Parlament zu konsultieren, zugrundegelegt, als er den 1/05/2004 als Datum des Beitritts für die Bewerberländer festgelegt hat, obwohl dieses Datum ganz eindeutig technische und politische Schwierigkeiten aufwirft, insbesondere für das Europäische Parlament, dessen letzte Tagung dieser Wahlperiode im Mai 2004 stattfindet?
3. In Artikel 8 der Erklärung 23 im Anhang zum Vertrag von Nizza werden „diejenigen Beitrittsländer, die ihre Beitrittsverhandlungen mit der Union abgeschlossen haben, zur Teilnahme an der [Regierungs]konferenz eingeladen“. Der Beschluss des Rates vom 18.11.2002, der ohne Konsultation des Parlaments getroffen wurde, sieht die uneingeschränkte Teilnahme der Beitrittsländer an der bevorstehenden Regierungskonferenz vor. Ist diese Formulierung mit Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sie sich?

Eingang: 28.11.2002

Weiterleitung: 02.12.2002

Fristablauf: 23.12.2002